



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82302
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1191-1/08

Wien, 28. August 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Einrichtung
einer Bundeswettbewerbsbehörde
(Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen
wird, und das Kartellgesetz 2005, das
Bundesgesetz zur Verbesserung der
Nahversorgung und der Wettbewerbs-
bedingungen, das Telekommunikations-
gesetz 2003, das Verbraucherbehörden-
Kooperationsgesetz u. a. geändert werden
(Wettbewerbsbehördenreorganisations-
gesetz 2008);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWA-56.141/0002-C1/4/2008

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 12. August 2008 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt
Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Kernstück der Novelle ist nach europäischem Vorbild die Ausstattung der Bundeswettbewerbsbehörde mit Entscheidungsbefugnissen in erster Instanz etwa im Zusammenschlusskontrollverfahren oder bei der Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen Verbote des Kartellgesetzes. Daneben sollen der Behörde auch mehr Ermittlungsbefugnisse eingeräumt werden. Die bisher bestehende Funktion des Bundeskartellanwaltes (er vertritt derzeit die öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht) wird in die Bundeswettbewerbsbehörde integriert. Die gerichtliche Kontrolle bleibt durch die Einrichtung eines Instanzenzuges an die Kartellgerichte (Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof) gewährleistet.

Dazu ist anzumerken, dass eine Stärkung der Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere dadurch, dass die bisher bestehende bloße Parteistellung im Verfahren vor dem Kartellgericht durch eine Entscheidungsbefugnis in erster Instanz ersetzt werden soll, einer effizienteren Kartellkontrolle dienlich ist. Der Wegfall des Bundeskartellanwaltes als Amtspartei führt zu einer gewissen Verfahrensvereinfachung.

Zu den Artikeln 2 bis 6:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf insofern unvollständig ist, als den Artikeln 2 bis 6 kein normativer Inhalt entnommen werden kann. Wenngleich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im letzten Absatz des Begleitschreibens vom 12. August 2008 auf diesen Umstand ausdrücklich hinweist, wird festgehalten, dass diese Vorgangsweise nicht den legislatischen Richtlinien entspricht und das Land Wien zu den in Rede stehenden Bestimmungen auch keine Stellungnahme im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeben kann.

Abschließend sei bemerkt:

Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass die einschlägigen deutschen Rechtsbestimmungen schon seit geraumer Zeit - den dortigen Dimensionen des Wirtschaftslebens Rechnung tragend - von weitaus tiefgreifenderen Kontrollmaßnahmen ausgegangen sind. Die Ausweitung der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde verfolgt sichtlich das Ziel, einen solchen internationalen Standard auch in Österreich umzusetzen.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Christina Szep

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 6920/08)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen